

Abg. Schumann: Ich bin [lange] mit mir zu Rathe gegangen, ob ich in dieser wichtigen Angelegenheit mit der Minorität oder mit der Majorität stimmen soll. Ich kann mich aber, auch wenn ich zugebe, daß von den Gegnern manches Wahre bemerkt worden ist, dennoch nicht für das Gutachten der Majorität und für die Regierungsvorlage überhaupt erklären. Ich muß im Wesentlichen dem beistimmen, was von einem Mitgliede gesagt worden ist, welches behauptete, daß die Vorzüge der Juristenfacultät in der Vereinigung der theoretischen und practischen Studien beständen und daß hauptsächlich deshalb die Beibehaltung der Juristenfacultät in ihrer dormaligen Verfassung wünschenswerth sei. Ich kann auch in den veränderten Zeitverhältnissen durchaus keinen Grund für die Aenderung dieser Verfassung erblicken; denn geht man auf die frühere Zeit zurück, so findet man, daß die Juristenfacultät stets ein Collegium von den berühmtesten und gebildetsten Rechtsgelehrten gewesen ist, die durch practische und theoretische Befähigung die ausgezeichneten Rechtsgelehrten unsers Vaterlandes gebildet haben. Ist dies der Fall zu einer Zeit gewesen, wo die Juristenfacultät noch bei weitem mehr Spruchgeschäfte zu besorgen hatte, als jetzt, so sind gerade zu jener Zeit die ausgezeichnetesten Lehrer an der Universität Leipzig in der Rechtswissenschaft angestellt gewesen. Sollten sich im gegenwärtigen Augenblicke diese Verhältnisse geändert haben, und sollte man mit den Leistungen der Juristenfacultät an der Universität in der Gegenwart weniger, als es wohl sonst der Fall gewesen ist, zufrieden sein, so glaube ich nicht, daß Zufriedenheit dadurch erreicht werden wird, wenn man die Spruchfachen, die sich im Laufe der Zeit ohnedem sehr vermindert haben, noch mehr vermindert. Ich fürchte, daß die Juristenfacultät dadurch noch mehr an Bedeutung verlieren, wenigstens für die, nach Aller Urtheil so wünschenswerthe theoretisch-practische Bildung der Juristen weniger leisten wird, als sie bisher geleistet hat. Ich kann aber auch unter den Gründen, welche die Majorität zur Unterstützung ihrer Meinung angeführt hat, keinen finden, dem ich meinen vollkommenen Beifall schenken könnte. Die Majorität sagt, sie trete der von der hohen Staatsregierung beantragten Veränderung der Verfassung deshalb bei, damit die Mitglieder des künftigen Spruchcollegiums nicht mit academischen Arbeiten überlastet würden, hingegen die Mitglieder der Facultät sich bloß mit academischen Arbeiten befassen könnten. Dennoch aber wird die Einrichtung, welche zufolge der Vorschläge der Deputation und zufolge der Regierungsvorlage in Zukunft stattfinden wird, ganz denselben Uebelstand haben, welcher sich schon jetzt gezeigt hat, und es werden immer wieder Professoreu an dem Verspruch der Rechtsachen Theil nehmen. Die Majorität nimmt ferner einen Grund für die Veränderung der bisherigen Einrichtung von der gewünschten Beförderung der Urtheil her. Da aber sage ich, so viel ich Kenntniß von der Praxis habe, ist mir nicht bekannt geworden, daß die Facultät die bei ihr zum Verspruch eingegangenen Sachen nicht gehörig befördert habe, im Gegentheil hat die Facultät gerade zu den Instanzen gehört, die ihre Sachen am allerschleunigsten befördert haben, und ich kann deshalb durchaus in dem angeführten

Grunde kein Argument finden, weshalb ich mich entschließen könnte, der Majorität beizustimmen. Ich habe aber auch noch einige andere Gründe, aus denen es mir bedenklich erscheint, dem Gutachten der Majorität beizutreten. Es wird nämlich die Veranlassung zu dem Regierungsvorschlage davon hergenommen, daß man beabsichtige, das Gebäude der Facultät zu veräußern und die Assessoren für ihre verlorenen Einnahmen damit zu entschädigen. Was zuvörderst die Veräußerung des Gebäudes der Facultät anlangt, so möchte ich derselben schon deshalb keinen Beifall schenken, weil mir dies eine Stiftungssache scheint und demnach nach dem 69. Paragraphen der Verfassungsurkunde zu beurtheilen sein würde. Ich will aber auf diesen Gesichtspunkt deshalb keinen großen Werth gelegt haben, weil er direct mit dem Gutachten der Deputation nicht in Verbindung steht. Ich werde aber auch deshalb nicht für die Majorität stimmen, weil uns das Gutachten doch die Aussicht eröffnet, daß wir dadurch um acht Staatsdiener reicher werden. Die Majorität sagt zwar, daß die Staatsregierung nicht befugt sein solle, ohne Zustimmung der Stände die Mitglieder des künftigen Spruchcollegiums unter die Staatsdiener aufzunehmen, und damit ist uns allerdings für den Augenblick gedient; für die Folge aber wird es unvermeidlich sein, die Mitglieder unter die Staatsdiener aufzunehmen, und darauf scheinen sie mir den begründetsten Anspruch zu haben, wenn sie eine Landesbehörde sein werden, wie die hohe Staatsregierung beabsichtigt. Ein sehr triftiger Grund ist bereits von mehreren Rednern angeführt worden, und dieser besteht darin, daß über kurz oder lang eine Reorganisation unsers Justizwesens bevorsteht. Könnte man voraus ermessen, ob die beabsichtigte Veränderung in die zukünftige Reorganisation unserer Justiz passen werde, so schiene mir die Beistimmung ganz unbedenklich; dies aber läßt sich augenblicklich doch gar nicht ermessen, und wenn nun diese Reorganisation in einem Sinne ausfiele, welcher eine abermalige Veränderung in dem jetzt vorliegenden Plane erforderlich machte, so würde unsere heutige Arbeit und somit die ganze Maafregel überflüssig gewesen sein. Nun hat sowohl die Staatsregierung, als auch die Kammer bisher stets den Grundsatz befolgt, da, wo es nicht nöthig gewesen und wo sie von den Umständen widerrathen werden, Neuerungen zu vermeiden, und es würde mir deshalb und aus den früher angeführten Gründen sehr politisch erscheinen, wenn man in der vorgedachten Beziehung die Neuerung, zu der mir keine Veranlassung vorzuliegen scheint, vermeiden wollte.

Königl. Commissar v. Langenn: Ich muß mir Einiges auf die Rede des letzten geehrten Sprechers zu erwidern erlauben. Zuerst, daß diese Sache durchaus keine neuangefangene Reorganisation der Juristenfacultät, sondern ein seit Jahrzehnten gefühltes Bedürfnis sei, geht daraus hervor, daß, wenn ich nicht irre, bereits im Jahre 1809 oder 1810 eine Revision der Verhältnisse stattfand, und daß die sie bewirkenden Männer, welche nicht bloß dem Juristenstande, sondern auch andern gelehrten Ständen angehörten, doch alle darin einverstanden waren, es sei eine Reorganisation sehr zu wünschen. Es war